

Schulgeldbestimmungen.

Das **Schulgeld** wird durch den vom Stadtrat bestellten Einnehmer im Zimmer Nr. 16 (I. Obergeschofs r.) eingenommen; **es ist für jedes Vierteljahr voraus zu bezahlen**; doch bleibt es auf Wunsch der Eltern nachgelassen, nur den auf jeden Monat entfallenden Betrag im voraus zu entrichten. Bleibt die Zahlung aus, so ist der Schüler am Schlusse des zweiten Monats im Vierteljahr durch den Rektor unnachsichtlich zu entlassen; entsprechend bei monatlichen Zahlungen, wenn eine solche länger als zwei Monate im Rückstande gelassen wird. Die Mahnung zur Zahlung muß bereits erfolgen, wenn die Zahlung einen vollen Monat unterblieben ist. In diesem Fall ist eine Erinnerungsgebühr zu erheben.

Das Schulgeld beträgt in allen Klassen

- a. für Schüler, deren Erziehungspflichtige ihren Wohnsitz im Dresdner Stadtbezirke haben, jährlich 150 M.;
- b. für solche auswärtige Schüler, deren Erziehungspflichtige zwar außerhalb Dresdens wohnen, aber Dresdner Bürger sind, jährlich 180 M.;
- c. für in Dresden in Pension befindliche Schüler, deren Erziehungspflichtige nicht in Dresden wohnen und das Dresdner Bürgerrecht nicht besitzen, jährlich 225 M.;
- d. für nicht in Dresden in Pension befindliche Schüler, deren Erziehungspflichtige außerhalb Dresdens wohnen und nicht Dresdner Bürger sind, jährlich 264 M.

Die **Aufnahmegebühren** betragen 15 Mark, die **Abgangsgebühren** beim Abgang mit Reifezeugnis 15 Mark, bei jedem anderen Abgang, gleichviel ob ein Abgangszeugnis entnommen wird oder nicht, 3 Mark. Die Gebühren bei Aufnahme in das Alumneum betragen 39 Mark. Auch diese Gebühren sind an den Einnehmer zu zahlen.

Schüler, die das Gymnasium verlassen wollen, sind durch ihre Eltern oder deren Stellvertreter schriftlich oder mündlich beim Rektor abzumelden, und es ist für sie bei der Osterabmeldung das Schulgeld für das erste Quartal des Kalenderjahres, bei anderweitigem Abgang **das volle Schulgeld auf das Vierteljahr, in dem der Abgang erfolgt**, zu zahlen.

Die Sprechstunden des Rektors

sind mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, der Ferien und der durch außerordentliche Amtsgeschäfte in Anspruch genommenen Stunden **täglich von 10—11 Uhr**. Die Sprechzeit während der Ferien wird durch Anschlag am Rektorzimmer bekannt gegeben.

